

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 3. Dezember 2024/Rean

Nr. 101729

Verkehrsordnung Höchstgeschwindigkeit 60 km/h (ausserorts)

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Brütten und der Baudirektion des Kantons Zürich sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Brütten, Zürcherstrasse.
Infolge Unfallhäufigkeit im Knotenbereich Zürcher-/ Tüfistrasse wird die Ausserortsgeschwindigkeit auf der Zürcherstrasse von 80 km/h auf einem Abschnitt von circa 520 Meter auf 60 km/h beschränkt.
- II Signalisation
Signale: 5x Signal 2.30 (Höchstgeschwindigkeit 60 km/h)
2x Signal 2.53 (Ende der Höchstgeschwindigkeit 60 km/h)
2x Signal 1.30 (Andere Gefahren) mit Zusatztafel
Text: Unfallschwerpunkt
Standorte: Gemäss Planskizze vom 14.11.2024
Ausführung: Normalformat; R2 stark retroreflektierend

Die Signalisation wird in Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt, Unterhaltsbezirk 1, Glattbrugg, festgelegt.
- III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VII) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Amtsblatt des Kantons Zürich gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben.
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per Mail: vpsa@kapo.zh.ch zuzustellen.

- IV Die Verkehrsanordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen der Signale rechtsgültig.
- V Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache des Tiefbauamtes des Kantons Zürich und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
Die Umsetzung der Verfügung muss dem zuständigen Gebietssachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich per Mail mitgeteilt werden.
- VI Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsanordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG zur Folge.
- VII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VIII Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinderat Brütten
 - Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, UR 1
 - Baudirektion Kanton Zürich, UB 1 (Ausführung)

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller

Beilage:
- 1 Planskizze